

9. 1. Wucher und sonstige Sittenwidrigkeit. Ausbeutung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage des Krieges.  
 2. Setzt § 138 Abs. 1 BGB. ausnahmslos ein Handeln beider Parteien gegen die guten Sitten voraus?  
 BGB. § 138.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Mai 1918 i. S. Preuß. Geschöß- und Metallwerksgesellschaft G. m. b. H. in W. (Bekl.) w. Schw. (Kl.). Rep. VI. 450/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Voraussetzung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen den Vermögensvorteilen, die der Kläger sich ausbedungen hat, und den Leistungen, zu denen er sich verpflichtet hat, für den Tatbestand des Wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB. im vorliegenden Falle gegeben ist, indem dem Kläger neben der Verzinsung des Darlehens und dem Provisionszuschlag eine fortlaufende hohe Abgabe von dem Gewinne der Beklagten aus den Erzeugnissen ihrer Fabrik zu leisten ist, die auch mit der Rückzahlung des Darlehens nicht ihr Ende erreicht, sondern dem Kläger zufließen soll, solange die Beklagte überhaupt Granaten für die Heeresverwaltung herstellt, und die auf mindestens 10000 M. monatlich gewährleistet wird. Aber es verneint eine Notlage der Beklagten und deren Ausbeutung durch den Kläger. Wenn das Berufungsgericht hier einen Gegensatz aufstellt zwischen einer natürlichen Person und einer Gesellschaft, für die nicht leicht eine Notlage anzuerkennen sei, weil sie im Falle eines finanziellen Bedrängnisses zur Liquidation schreiten oder schlimmstenfalls die Er-

öffnung des Konkurses beantragen könne, so kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Das Gesetz macht an sich keinen Unterschied, ob die Bewucherung gegenüber einer natürlichen Person oder gegenüber einer Personenmehrheit, sei es in der Form der Gesellschaft oder der juristischen Person, ausgeübt wird. Auch strafrechtlich wird für die Anwendung des § 302a StGB. ein solcher Unterschied nicht anerkannt (vgl. Olshausen, Strafgesetzbuch Anm. 6b zu § 302a). Die Liquidation der Gesellschaft bedeutet die Aufgabe des wirtschaftlichen Unternehmens, zu dessen Führung die Gesellschaft sich gebildet hat, also den Verlust der wirtschaftlichen Existenz. Das Recht und die Möglichkeit, diese aufzugeben und den Konkurs über ihr Vermögen zu beantragen, wenn sie ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann, hat ebensowohl die natürliche wie die juristische Person. Gerade aber die Lage, in der sie sich vor diese Entschlüsse gestellt sieht, wenn ihr nicht von dritter Seite aufgeholfen wird, stellt für beide Arten von Personen schon die Notlage dar, deren Vorhandensein das Berufungsgericht vermisst. Wenn die Beklagte, wie sie behauptet hat, um wirtschaftlich weiter bestehen zu können, sich notwendig von den überaus drückenden Bedingungen des Vertrags mit ihrem früheren Geldgeber W. befreien mußte und sich, mit diesem Vertrage belastet, in der Gefahr des Untergangs befand, so war für sie der Fall der Notlage im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. gegeben. Daß das aufzunehmende Darlehen nicht lediglich der Hilfe aus der wirtschaftlichen Bedrängnis diene, die durch den W.'schen Vertrag geschaffen war, sondern daß damit zu einem Teil auch eine Erweiterung ihres Unternehmens beabsichtigt war, schließt das Vorhandensein der Notlage nicht aus. Ebenso wenig wird die Ausbeutung dieser Notlage dadurch ausgeschlossen, daß die Vorteile, die der Kläger sich für seine Darlehenshingabe versprechen ließ, immerhin eine Milderung der noch drückenderen Darlehensbedingungen des W.'schen Vertrags bedeuten mochten, sofern nur feststeht, daß der Kläger die finanzielle Bedrängnis der Beklagten kannte und für sich benutzte, um ebenso seinerseits außerordentliche Vorteile für sich zu erbeuten, die ihm ohne diese Bedrängnis nicht gewährt sein würden. Wenn der Kläger geltend macht, daß die lange Dauer des Krieges nicht voraussehen gewesen sei, so kommt in Betracht, daß der Vertrag im dritten Kriegsjahre geschlossen worden ist, in dem auf ein baldiges Kriegsende schon nicht mehr zu rechnen war. Es bedarf daher einer neuen Prüfung, ob nicht der Tatbestand des Büchens gegeben ist.

Aber auch der Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB. wird vom Berufungsgerichte mit unzureichender Begründung abgelehnt. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß, wenn der Tatbestand des Büchens in Frage kommt, hierfür ausschließlich die Sonderbestimmung des § 138 Abs. 2 BGB. anwendbar ist und keinesfalls

das selbst ungeheuerlichste Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung oder Leistung und Vorteil, wenn die übrigen Tatbestandsmerkmale des Abs. 2 vorliegen, eine Handhabe gibt, das Geschäft nach Abs. 1 des § 138 als wider die guten Sitten verstößend für nichtig zu erklären (RGZ. Bd. 64 S. 181, Bd. 72 S. 61). Es muß ein neues Moment hinzukommen, das außerhalb des Tatbestandes des Abs. 2 liegt, um dem Abs. 1 des § 138 zur Anwendung zu verhelfen. Dieses neue Tatbestandsmoment kann die unerlaubte und unsittliche Ausnutzung der allgemeinen Schwierigkeiten des Geld- und Arbeitsmarktes sein, die durch den alle Wirtschaftsverhältnisse erschütternden Krieg geschaffen sind. Das ist in den Urteilen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 90 S. 400, Warneyer Rechtspr. 1916 Nr. 2 und des erkennenden Senats vom 30. April 1917 VI. 92/17 ausgesprochen. Es gilt insbesondere, wenn das Geschäft in Zusammenhang steht. „Wer den Krieg und die durch ihn vielfach herbeigeführte schwierigere wirtschaftliche Lage bewußt dazu benutzt, um für sich zum Nachteile anderer Vorteile herauszuschlagen, deren Erlangung sonst nicht offen steht, handelt wider die guten Sitten“, sagt allgemein die Entscheidung Warneyer 1916 Nr. 2. Und für Geschäfte, die in Verbindung mit der Lieferung von Kriegsbedarf stehen — es handelte sich in dem dort entschiedenen Falle um eine übermäßige Vergütung für die Tätigkeit des Mäkkers behufs Vermittelung der Lieferungen; also um einen ähnlichen Sachverhalt des nur mittelbaren Zusammenhanges mit der Lieferung selbst, wie im gegebenen Falle, wo ein Kreditgeschäft in Frage steht, das den Erzeuger von Kriegsbedarf in den Stand setzt oder in dem Stande erhält, sein Unternehmen zu führen — hat das Urteil RGZ. Bd. 90 S. 400 ebenso deutlich ausgesprochen, daß das Streben nach übermäßigem Gewinn in der Zeit der Kriegsnot, sei es auf Kosten des einzelnen oder der Gesamtheit, als gegen die guten Sitten verstößend zu brandmarken ist, besonders da, wo es sich um Gegenstände des Kriegsbedarfes handelt. Das Berufungsgericht hat selbst in einem Beschlusse vom 3. Juli 1917 aus diesem Grunde die Unsittlichkeit des hier vorliegenden Darlehns- und Gewinnbeteiligungsgeschäftes angenommen und ausgeführt, die Parteien hätten sich darüber klar sein müssen, daß eine derartig hohe Gewinnbeteiligung die Beklagte zwingen müsse, bei künftigen Abschlüssen mit der Heeresverwaltung entsprechend höhere Preise zu verlangen. Jetzt hat das Berufungsgericht diesen Standpunkt verlassen mit der Begründung, daß der Vertrag der Beklagten mit der Heeresverwaltung längst abgeschlossen war, als der Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, und die Beklagte wie jede andere Geschloßfabrik den üblichen Preis von 16 M für die Granate erhielt, auch nicht abzusehen gewesen sei, wie lange der Krieg noch dauern würde. Über den letzteren Gesichtspunkt

punkt ist schon oben in anderem Zusammenhange gehandelt worden. Was aber den ersteren betrifft, so kommt es, wie die Begründung des Beschlusses vom 3. Juli 1917 selbst erkennen läßt, einmal nicht nur auf den zur Zeit der Eingehung des Vertrags bestehenden Abschluß mit der Heeresverwaltung an, sondern auch auf künftige weitere Abschlüsse nach Ablauf des geltenden Lieferungsvertrags, auf die die hohe Gewinnbeteiligung des Klägers von Einfluß sein konnte. Es genügt aber auch, wenn durch den Vertrag mit dem Kläger die Beklagte in die Gefahr gebracht wurde, ihre Verpflichtungen gegen die Heeresverwaltung nicht einhalten zu können, wodurch sowohl die letztere wie die Beklagte schwer gefährdet und geschädigt werden konnte. Nicht allein die Gefährdung und Schädigung des Gemeinwohls infolge des möglichen Versagens der Beklagten gegenüber der Heeresverwaltung ist nach dieser Richtung von Bedeutung, wie auch das angezogene Urteil des Reichsgerichts ausgesprochen hat, sondern ebensowohl die Gefährdung und Schädigung der Beklagten. Die verhältnismäßig hohen Preise für die Kriegslieferungen werden von der Heeresverwaltung bewilligt, damit sie unter allen Umständen der Lieferung sicher ist. Werden die Lieferanten aber in übermäßiger Weise von ihren Geldgebern ausgebeutet, dann liegt die Gefahr nahe, daß sie ins Bankrott kommen und ihre Verpflichtungen alsdann nicht mehr erfüllen können. Erreichen die dem Geldgeber ausbedingungen außergewöhnlichen Vorteile eine solche Höhe, daß diese Gefahr zu besorgen ist, so ist der Vertrag mit ihnen nach § 138 Abs. 1 BGB. als wider die guten Sitten verstößend anzusehen.

Das Verurteilungsgericht erhebt gegen die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift das weitere Bedenken, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Nichtigkeit eines Vertrags wegen Unfittlichkeit nur dann eintrete, wenn beide Vertragsparteien gegen die guten Sitten handelten. Dieser an sich richtige Satz gilt indessen nur mit selbstverständlichen, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch zum Ausdruck gebrachten Einschränkungen. Er gilt einmal nur, wenn dem nicht an sich unerlaubten Rechtsgeschäft nur durch den Beweggrund, aus dem es geschlossen und durch den Zweck, der damit verfolgt wurde, also durch die persönliche Gesinnung und Absicht der Vertragsschließenden das Gepräge der Sittenwidrigkeit aufgedrückt wird, nicht aber dann, wenn sich das Rechtsgeschäft schon seinem Gegenstand und Inhalte nach als offenbar unfittlich darstellt, wie in den Urteilen RGZ. Bd. 78 S. 353 und Warnerer Rechtspr. 1910 Nr. 49 deutlich ausgesprochen ist. Der Satz gilt weiter nur, wo es sich um ein unfittliches Handeln der Vertragsparteien gegen außenstehende Dritte handelt, nicht aber, wo ein sittenwidriges Verhalten der einen Vertragspartei gegen die andere in Frage kommt, wie bei allen Nebelverträgen (so Warnerer Rechtspr. 1917 Nr. 234 und die oben angeführte

Entscheidung VI. 92/17). Von diesen Gesichtspunkten aus erledigt sich das Bedenken des Berufungsgerichts.

Die Anwendbarkeit des § 138 BGB. in Abs. 2 wie in Abs. 1 auf den hier vorliegenden Fall bedarf mithin weiterer Prüfung nach Maßgabe der für die rechtliche Beurteilung gezogenen Richtlinien.“